

PETER HUSTINX
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn John O. JEFFREY
General Counsel and Secretary
ICANN
Office of the General Counsel
12025 Waterfront Drive, Suite 300
Los Angeles, CA 90094-2536
E-Mail: peg.rettino@icann.org und
comments-retention-21mar14@icann.org

Brüssel, 17. April 2014
PH/ZB/mk D(2014)0958 C2014-0449
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betrifft: Öffentliche Konsultation von ICANN zur 2013 RAA
Datenspeicherungsspezifikation Datenelemente und rechtmäßige Zwecke für
Erhebung und Speicherung¹**

Sehr geehrter Herr Jeffrey,

in meiner Eigenschaft als Europäischer Datenschutzbeauftragter möchte ich hiermit einen Beitrag zur öffentlichen Konsultation zu „2013 RAA Data Retention Specification Data Elements and Legitimate Purposes for Collection and Retention“ (2013 RAA Datenspeicherungsspezifikation Datenelemente und rechtmäßige Zwecke für Erhebung und Speicherung)² (in diesem Schreiben als „Spezifikationsentwurf“ bezeichnet) leisten.

In diesem Zusammenhang verweise ich ferner auf die Schreiben der Artikel 29-Datenschutzgruppe, die Ihnen am 26. September 2012, 6. Juni 2013 und 8. Januar 2014 in Verbindung mit der Datenspeicherungsspezifikation³ im *Registrar Accreditation Agreement 2013* von ICANN übermittelt wurden („RAA 2013“). Als Mitglied der Datenschutzgruppe habe ich diese Schreiben in vollem Umfang mitgetragen.

Zwar erkennen wir an, dass sich ICANN um Datenschutz und Schutz der Privatsphäre bemüht und einem fortgesetzten Dialog offen gegenübersteht, doch wird bedauerlicherweise weder in dem vom ICANN Board am 27. Juni 2013 verabschiedeten RAA noch im

¹ Siehe Hinweis auf die Konsultation unter <http://www.icann.org/en/news/announcements/announcement-3-21mar14-en.htm>

² <http://www.icann.org/en/resources/registrars/raa/draft-data-retention-spec-elements-21mar14-en.pdf>

³ Siehe Abschnitt 6 des 2013 RAA unter <http://www.icann.org/en/resources/registrars/raa/approved-with-specs-27jun13-en.htm#data-retention>

Spezifikationsentwurf hinreichend auf unsere Bedenken eingegangen, die wir in dem Briefwechsel zwischen der Datenschutzgruppe und ICANN über Speicherfristen und Datenerhebung angesprochen hatte.

Im Spezifikationsentwurf ist im Einzelnen festgelegt, welche Daten erhoben werden sollen, für welche Zwecke sie verwendet werden dürfen, und wie lange die Daten gemäß dem RAA 2013 gespeichert bleiben sollen. Dies begrüßen wir insofern, als es mehr Transparenz bieten würde. Dessen ungeachtet stehen das RAA 2013 und der Spezifikationsentwurf noch immer nicht im Einklang dem europäischen Datenschutzrecht.

Der Spezifikationsentwurf sollte die Erhebung personenbezogener Daten nur verlangen, wenn sie für die Erfüllung des Vertrags zwischen Registrar und Registrant (z. B. Abrechnung) oder für andere kompatible Zwecke wie die Bekämpfung von Betrug bei der Registrierung von Domain-Namen unbedingt erforderlich ist. Die Daten sollten nur so lange gespeichert werden, wie es für das Erreichen dieser Zwecke erforderlich ist. Nicht annehmbar wäre es, würden die Daten länger oder für andere, nicht kompatible Zwecke gespeichert, wie für Strafverfolgungszwecke oder zur Durchsetzung von Urheberrechten.

Eine Verarbeitung im Widerspruch zu diesen Empfehlungen würde gegen die drei Kerngrundsätze des in der Richtlinie 95/46/EG verankerten europäischen Datenschutzrechts verstoßen. Sie wäre eine Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG, der die Verarbeitung personenbezogener Daten für nicht kompatible Zwecke untersagt⁴, des Erfordernisses in Artikel 7 der Richtlinie, eine angemessene Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten zu haben, wie einen Vertrag, die Einwilligung oder das berechtigte Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen⁵, und des Gebots der Verhältnismäßigkeit einschließlich des Erfordernisses, dass Daten „nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist“ aufbewahrt werden (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e). Die Bestimmungen sind nähere Ausführungen der Grundrechte auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten, wie sie in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

Die Speicherung personenbezogener Daten, die ursprünglich für kommerzielle Zwecke erhoben und dann für Strafverfolgungszwecke aufbewahrt wurden, war kürzlich Gegenstand eines wegweisenden Urteils des Europäischen Gerichtshof, der die Richtlinie 2006/24/EG für ungültig erklärte, da sie einen ungerechtfertigten Eingriff in diese Rechte darstelle.⁶ Der Gerichtshof räumte ein, dass die Speicherung personenbezogener Daten für die Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten als angemessen gelten könnte, befand jedoch, dass die Richtlinie „die Grenzen überschritten hat, die zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hätten eingehalten werden müssen“.⁷ Man kann also erwarten, dass Anforderungen bezüglich der Speicherung personenbezogener Daten in der EU zunehmend geprüft und vor Gericht angefochten werden.

⁴ Siehe die Stellungnahme der Artikel 29-Datenschutzgruppe 3/2013 über Zweckbindung, angenommen am 3. April 2013 (WP 203).

⁵ Siehe die Stellungnahme der Artikel 29-Datenschutzgruppe 6/2014 über berechtigte Interessen, angenommen am 9. April 2014 (WP 217).

⁶ EuGH, Urteil vom 8. April 2014, verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, *Digital Rights Ireland und Seitlinger und andere*.

⁷ Siehe Randnr. 69 des Urteils.

Wie Sie wissen, wird außerdem derzeit das europäische Datenschutzrecht reformiert. Das Europäische Parlament hat am 12. März 2014 mit überwältigender Mehrheit für eine neue Datenschutzgrundverordnung gestimmt, die an die Stelle der Richtlinie 95/46/EG treten soll und in jedem der 28 Mitgliedstaaten der EU unmittelbar gelten wird. Es ist daher für ICANN zwingend erforderlich, den Verzicht bei der Speicherfrist nach der Datenspeicherspezifikation des RAA 2013 einheitlich auf alle EU-Mitgliedstaaten anzuwenden, wie es auch in der „harmonisierten Erklärung“ der Datenschutzgruppe in dem Schreiben vom 6. Juni 2013 gefordert wird.

In Anbetracht der Tatsache, dass ICANN im Zentrum der künftigen Entwicklung des Internets steht, und in Anbetracht seines Auftrags, dem öffentlichen Interesse weltweit zu dienen, fordern wir ICANN auf, an führender Position dafür zu sorgen, dass bei der Konzeption neuer Tools und Instrumente oder neuer Internetstrategien der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz standardmäßig berücksichtigt werden, und zwar zum Nutzen aller Internetnutzer, nicht nur der europäischen.

Wir wiederholen daher unsere Empfehlung, die Anforderungen an Datenerhebung und -speicherung im RAA 2013 „standardmäßig“ auf das zu reduzieren, was für die Erfüllung des Vertrags zwischen dem Registrar und dem Registranten (z. B. Abrechnung) unbedingt erforderlich ist, und die Verarbeitung dieser Daten auf kompatible Zwecke zu beschränken, wie verhältnismäßige Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug bei der Registrierung von Domain-Namen. Es ist durchaus möglich, dass sich die Datenschutzgruppe zu einem späteren Zeitpunkt nochmals äußert.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Peter HUSTINX

Kopie: Isabelle FALQUE-PIERROTIN, Vorsitzende, Artikel 29-Datenschutzgruppe